



Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Gaggenau (GO)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

§ 2 Fraktionen

§ 3 Ältestenrat

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

§ 6 Amtsführung

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 8 Vertretungsverbot

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

§ 11 Verhandlungsgegenstände

§ 12 Sitzordnung

§ 13 Einberufung des Gemeinderats

§ 14 Tagesordnung

§ 15 Beratungsunterlagen

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

§ 20 Redeordnung

§ 21 Sachanträge

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

§ 24 Abstimmungen

§ 25 Wahlen

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

§ 27 Persönliche Erklärungen

§ 28 Fragestunde

§ 29 Anhörung

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30 Schriftliches und elektronisches Verfahren

§ 31 Offenlegung

V. Niederschrift

§ 32 Inhalt der Niederschrift

§ 33 Führung der Niederschrift

§ 34 Anerkennung der Niederschrift

§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 36 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

§ 38 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Aufgrund des § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 18.06.2018 folgende Geschäftsordnung des Gemeinderats beschlossen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(§§ 25, 48 Absatz 1, 49 GemO)

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, führen die nach § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

(§ 32 a GemO)

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Umbesetzungen und ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (5) Die Stadt Gaggenau kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Die Entscheidung ob und ggf. in welcher Höhe trifft der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanfestlegungen. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 3

Ältestenrat

(§ 33 a GemO)

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und einem Stadtrat jeder Fraktion - in der Regel sind dies die Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall werden diese durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Zudem dienen die regelmäßig vor Gemeinderatssitzungen stattfindenden Besprechungen zur freien Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind. Der Ältestenrat bespricht von Zeit zu Zeit mit dem Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte für einen mittelfristigen Zeitraum.

(3) Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.

(4) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende kann Vertreter von nicht Fraktionen angehörenden Gruppierungen, den Beigeordneten oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Beratung hinzuziehen.

(5) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat bei Bedarf formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Der Ältestenrat soll einberufen werden, wenn dies die Hälfte der ihm angehörenden Stadträte verlangt.

(6) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

(7) Die Mitglieder des Ältestenrats sind gemäß § 7 Geschäftsordnung zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Informationen innerhalb der Fraktion.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte, der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4

Rechtsstellung der Stadträte

(§ 32 Absatz 1 bis 3 GemO)

(1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

(§ 24 Absatz 3 bis 5 GemO)

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

(2) Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(3) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(4) Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden.

(5) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

(6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 6

Amtsführung

(§§ 17 Absatz 1, 34 Absatz 3 GemO)

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglieder sind, rechtzeitig zu erscheinen und während der gesamten Dauer an ihnen teilzunehmen. Ist ein Stadtrat aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert, zeigt er dies unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig dem Vorsitzenden an. Das Gleiche gilt, wenn ein Stadtrat aus dringlichem Grund eine Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen muss. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen. Bei Sitzung eines Ausschusses wird der Stadtrat benannt, der die Vertretung übernimmt.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

(§§ 17 Absatz 2, 35 Absatz 2 GemO)

(1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Absatz 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für alle Angelegenheiten, die in Klausuren, Fraktionssitzungen und Besprechungen behandelt werden.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.

§ 8

Vertretungsverbot (§ 17 Absatz 3 GemO)

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO)

- (1) Liegt bei einem Stadtrat oder bei einem zur Beratung zugezogene Einwohner ein Tatbestand vor, der Befangenheit im Sinne von § 18 GemO zur Folge haben kann, hat diese Person vor Beginn der Beratung den Vorsitzenden über die Gegebenheiten zu informieren.
- (2) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Das bedeutet, er muss den Teil des Beratungsraums verlassen, der den Mitgliedern des Gremiums vorbehalten ist. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen.
- (3) Für die nicht stimmberechtigten Teilnehmer an den Sitzungen des Gemeinderats gilt Absatz 1 entsprechend.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§ 35 GemO)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12

Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13

Einberufung des Gemeinderats

(§§ 34 Absatz 1 und 2, 41 b Absatz 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag und unter Angabe der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (§ 14). In der Regel finden Sitzungen montags statt. Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt und die Dauer der Sitzungsferien. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Stadträte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können.“
- (6) Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können.

§ 14

Tagesordnung

(§§ 34 Absatz 1 und 2, 35 Absatz 1 GemO)

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 15

Beratungsunterlagen

(§§ 34 Absatz 1, 35 Absatz 1 und 41 b Absatz 2 GemO)

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (Vorlagen) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussantrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen der nichtöffentlichen Sitzungen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte nichtöffentliche Beratungsunterlagen. Für die Beratungsunterlagen nichtöffentlicher Sitzungen gilt § 7.
- (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer/innen auszulegen.

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(§§ 36 Absatz 1, 37 Absatz 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(§ 36 Absatz 1 und 3 GemO)

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen. Gegenüber Zuhörern, die eine erkennbare Absicht zur Störung der Sitzung haben, kann der Vorsitzende schon vor oder bei Beginn der Sitzung von seinen Befugnissen Gebrauch machen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung des Sitzungsablaufes trifft, nicht nachgekommen wird. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist damit für 15 Minuten unterbrochen.
- (4) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung mit Ausnahme zu Protokollzwecken nicht zugelassen. Insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung, zum Beispiel auf sozialen Netzwerken, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung wegen der fehlenden ortsüblichen Bekanntgabe nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 14 Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Wird ein solcher Antrag angenommen, findet die zweite Beratung und Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (§§ 33, 71 Absatz 4 GemO)

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. In der ersten Runde der Diskussion kann der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilen. Danach erteilt er das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann einem Beigeordneten, einem zugezogenen städtischen Mitarbeiter, sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
- (6) Zum gleichen Gegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Gemeinderates mehr als zweimal sprechen. Die Redezeit soll insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten. Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit ausweiten.

§ 21

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgaben-erhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhalten aus jeder Fraktion ein Redner und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Absatz 5).
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten.
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen (§ 18 Absatz 3).
 - f) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zweck der Beratung.
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 b (Schlussantrag) und Absatz 3 c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(§ 37 GemO)

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht

besetzten Sitze (§ 26 Absatz 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 24

Abstimmungen

(§ 37 Absatz 6 GemO)

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Absatz 1) oder die Empfehlung eines Ausschusses oder Ortschaftsrates. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, wird über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(4) Namentlich wird auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Viertels der Stadträte abgestimmt. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, in Ausnahmefällen geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Absatz 2.

§ 25

Wahlen

(§ 37 Absatz 7 GemO)

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(§§ 24 Absatz 2, 37 Absatz 7 GemO)

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung nicht überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 27

Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort:

- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehrt oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28

Fragestunde

(§ 33 Absatz 4 GemO)

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Absatz 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet am Ende jeder öffentlichen Sitzung statt.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.

(3) Bei Angelegenheiten, die nach § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO nichtöffentlich zu behandeln sind (insbesondere Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabeangelegenheiten sowie Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung), kann der Vorsitzende von einer Stellungnahme absehen.

§ 29

Anhörung

(§ 33 Absatz 4 GemO)

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30

Schriftliches und elektronisches Verfahren

(§ 37 Absatz 1 GemO)

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 31
Offenlegung
(§ 37 Absatz 1 GemO)

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass und an welchem Ort im Rathaus die Vorlage aufliegt. Dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 32
Inhalt der Niederschrift
(§ 38 Absatz 1 GemO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 30) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 33
Führung der Niederschrift
(§ 38 Absatz 2 GemO)

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".
- (4) Neben handschriftlichen Aufzeichnungen sind Tonaufnahmen als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift zulässig. Die Tonaufnahmen sind ausschließlich für die Niederschrift zu verwenden und werden nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift oder nach unanfechtbarer Entscheidung des Gemeinderates über vorgebrachte Einwendungen gelöscht.

§ 34

Anerkennung der Niederschrift

(§ 38 Absatz 2 GemO)

Die Niederschrift wird dem Gemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 35

Einsichtnahme in die Niederschrift

(§ 38 Absatz 2 GemO)

(1) Die Stadträte/innen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift nichtöffentlicher Sitzungen ist nicht möglich, wenn ein Stadtrat wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern/innen gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 36

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

(§§ 39 Absatz 5, 40, 41 GemO)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beratenden und beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete hat als Vorsitzender der beratenden Ausschüsse Stimmrecht.
- b) In die beratenden und beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- c) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten zur Beschlussfassung im Gemeinderat dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- d) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- e) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen sowie ihnen Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

f) Die Einladung mit Tagesordnung und den Beratungsunterlagen wird auch für die Ausschusssitzungen jedem Stadtrat zugeleitet.

g) Jede Stadtrat ist berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilzunehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

§ 38

Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 19. November 1979, zuletzt geändert am 28. Oktober 1980, außer Kraft.

Gaggenau, 29. Juni 2018



Christof Florus
Oberbürgermeister